



**Wirtschaftshof**

Sachbearbeiter: Dietmar Schuster  
wirtschaftshof@klosterneuburg.at / 02243 444 - 265

**Klosterneuburg, am 3. März 2023**

## **Kundmachung**

### **Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, KLBG/3769BA-WH-AW8**

gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung vom 03.03.2023, die als Beilage angeschlossene Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Klosterneuburg samt Anhang mit Wirkung vom 01.07.2023 beschlossen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Abfallwirtschaftsverordnung – Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2018 samt Anhang – tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan SCHMUCKENSCHLAGER



Ergeht an: Stadtdirektion-Poststelle zwecks zweiwöchigen Anschlags an der Amtstafel des Rathauses.

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 10.03.2023

Abgenommen am: 25.03.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.



Wirtschaftshof

Sachbearbeiter: Dietmar Schuster

wirtschaftshof@klosterneuburg.at / 02243 444 - 265

Klosterneuburg, am 3. März 2023

## Verordnung

### **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Klosterneuburg, KLBG/3769BA-WH-AW8**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 03.03.2023 verordnet:

#### § 1

In der Stadtgemeinde Klosterneuburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

#### § 2

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die im Anhang angeführten Grundstücke im Grünland.  
Es handelt sich hierbei um Grundstücke, die durch ihre faktische Unerreichbarkeit durch Mülltonnensammelfahrzeuge, nicht durch diese entsorgt werden können.  
Für den Sonderbereich wird für Biomüll und Altpapier die Sammelstelle Recyclinghof der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Schüttau/Inkustraße, KG Klosterneuburg, festgelegt (Bringsystem).  
Die Restmüllsäcke werden – nach vorheriger telefonischer Anmeldung – vom Streckendienst ab der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem).

#### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Von den Abfallarten wird gem. §3 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 idGF. neben Müll auch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

## §4

### Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen
4. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

- (2a) In Wohnhausanlagen, Betrieben, Schulen, Heimen, Freizeitzentren, etc. sind für das Sammeln und Lagern von Restmüll – je nach Erfordernis – getrennte Großraummüllbehälter mit 770 oder 1100 Liter Rauminhalt zu verwenden.

Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird auf der gemeindeeigenen Kompostanlage einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt und als Komposthumus auf dem Recyclinghof unentgeltlich den Abgabepflichtigen bereitgestellt. Am Komposthof Haschhof wird der Komposthumus auch für nicht Abgabepflichtige, sofern das Material zur Verfügung steht, entgeltlich angeboten. Bei einer Übermengenproduktion und keiner ausreichenden entgeltlichen Abnahme wird den landwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet von Klosterneuburg der Komposthumus unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

- (4a) In Wohnhausanlagen, Betrieben, Schulen, Heimen, Freizeitzentren, etc. sind für das Sammeln und Lagern von Altpapier – je nach Erfordernis – getrennte Großraummüllbehälter mit 770 oder 1100 Liter Rauminhalt zu verwenden.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.